

Kooperationsveranstaltung

Infoveranstaltung Wiederaufbauhilfe | Nach der Flut

Fachliche Stellungnahme Schadensbegutachtung Gebäude / Infopoints in Krisengebiet

Veranstalter:

- Architektenkammer Rheinland-Pfalz
- Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
- Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz
- Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz

Termin: 28. September 2021 / ab 17.30 Uhr

Fragen Chatverlauf / weitere Fragen nach der Veranstaltung:

1. MITWIRKUNG INFOPOINTS / SCHADENBEGUTACHTUNG / UNTERKUNFT / ALLGEMEIN

1.1. Gibt es Unterkünfte vor Ort, wenn man mehrere Tage arbeiten muss?

Eine Liste von Unterkünften ist auf <https://www.diearchitekten.org/top-menue/diearchitektenkammer/infoveranstaltung-aufbauhilfe-nach-der-flut/>

1.11. Bürgerversammlungen: Welche Ansprechpartner, Inhalte, Tagesordnung

Hier kann ggf Herr Rainer Zeimentz weiterhelfen. E-Mail: zeimentz@ea-rlp.de.

2. KARTENMATERIAL / PLÄNE:

2.1. Kann auch die Liegenschaftskarte vom Katasteramt als Grundlage der Flächenermittlung herangezogen werden?

Ja.

2.2. Gibt es noch Luftaufnahmen vor der Flut?

Antwort: Ja, z. B. www.geoportal.rlp.de.

2.3. Wie weit ist es sinnvoll die Bestandsfotos von Google Maps zu nutzen?

Einzelfallbezogen zu entscheiden, abhängig von Grad des Einzoomens und Alter der Aufnahme.

2.4. Könnten die B-Pläne und weitere wichtige wiederkehrende Informationen an der Ahr z.B. in einem Portal den Berater/innen bereitgestellt werden?

Im Geoportal (www.geoportal.rlp.de; nicht sehr nutzerfreundlich, da nicht als Viewer konzipiert) ist zumindest erkennbar, wo Bebauungspläne bestehen (sofern die Gemeinden ihrer Pflicht zur Meldung nachgekommen sind). Zumindest bei der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler sind auch die Inhalte der Bauleitpläne abrufbar.

3. FRAGEN ZUR ANTRAGSSTELLUNG / AUSZAHLUNG

3.1. Wird es eine Möglichkeit für einen Testlauf für die Antragstellung geben?

Im Antrag selbst müssen Sie als Gutachter nichts ausfüllen. Das Formular Zusammenfassung Schadensbegutachtung ist von Ihnen als Gutachter auszufüllen und zu unterschreiben. Der Vordruck ist auf unserer Homepage für Sie abrufbar.

Ein Testsystem kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Anträge, die man im SSP eingibt, sind automatisch „echte“ Anträge und werden von uns nach dem Absenden bearbeitet. Es besteht allerdings die Möglichkeit, einen Antrag dort „testweise“ zu erfassen und ihn nicht abzusenden. Anschließend kann ein weiterer Antrag erfasst werden, den man dann an die ISB sendet. Dies kann aber schnell unübersichtlich werden, daher ist davon abzuraten.

3.2. Im Einzelfall wird es Geschädigte geben, die nicht über digitale Kontaktdaten (Email) verfügen. Ist eine analoge Antragstellung alternativ möglich?

Eine analoge Antragstellung ist leider nicht möglich. Wir bitten in diesen Fällen auf E-Mail-Adressen von vertrauten Person zurückzugreifen.

Wenn keine Unterstützung aus der Familie etc. möglich ist, können künftig die Infopoints in Anspruch genommen werden. Die ISB schult aktuell Personal welches dort ab der kommenden Woche unterstützt.

3.3. Wie genau sieht der Schlussverwendungsnachweis aus? Wie werden mögliche Spendenleistungen (sowohl Material als auch handwerkliche Hilfe) dabei bewertet und was geschieht, wenn die beantragte Summe beim Wiederaufbau nicht ausgeschöpft wird?

Direkt den Schäden zuzuordnende Spendenleistungen werden wie Versicherungsleistungen zunächst auf den Eigenanteil des Antragstellers angerechnet, dann auf die Aufbauhilfe, deren Förderung max. 80% des Schadens beträgt. Überkompensationen darf es keine geben, zuviel erhaltene Förderleistungen müssen zurückgezahlt werden. Siehe FAQ Nr. 34 Das genaue Procedere und das Formular zum SVN wird aktuell noch ausgearbeitet.

- 3.4. **Wie muss ich mir die praktische Umsetzung vorstellen? Ein Betroffener steht unter Umständen mittellos vor dem zerstörten Haus. Erfolgt hier eine Art Abschlagszahlung der ISB zur Umsetzung der Maßnahme, weil der Betroffenen kann hier nicht in Vorlage treten. Oder erfolgt auf Basis der Kostenaufstellung eine Freigabe der Mittel? Wie erhalten die Bauherren die Mittel? Erst am Ende der Bestätigung?**

Bei Privathaushalten können Abschlagsbescheide auch ohne Vorliegen des Schadensgutachtens und von Genehmigungen erlassen werden. Der Antragsteller muss dann geschätzte Kosten angeben und erhält einen Bescheid, der eine Frist zur Vorlage des Gutachtens und der Genehmigungen beinhaltet. Nach Erhalt des Bescheides kann der Antragsteller eine erste Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 20% beantragen.

Bei Unternehmen kann es auf Reparaturkosten eine Abschlagszahlung von 50% geben.

- 3.5. **Kommt man nur über den Geschädigten ins Portal?**

Der Antragsteller registriert sich im Portal und hat dann mit seinen Login Daten Zugriff darauf

- 3.6. **Ist die Auszahlungshöhe der Förderung durch die Antragshöhe gedeckelt?**

In der Regel beträgt die Förderung 80 Prozent der gutachterlich bestätigten Kosten (Reparaturkosten, Kosten des Wiederaufbaus). Die restlichen 20 Prozent müssen Sie selbst aufbringen (Eigenanteil)

Zur Antragstellung berechtigt ist ausschließlich der Geschädigte, nicht z.B. ein Käufer, der ein Objekt erst nach der Katastrophe erworben hat.

- 3.7. **So hat z.B. eine Unternehmerin als Mieterin von zwei Einzelhandelsgeschäften in Ahrweiler alles verloren, was zur Aufrechterhaltung ihres Betriebs erforderlich ist: Kühlregale und -schränke, -truhen und -räume; darüber hinaus Lebensmittel und Fleischwaren in einer 5-stelligen Größenordnung. Ob sie ihren Betrieb aufrechterhalten kann, ist fraglich. An wen kann ich mich wenden, der/die mir bei dieser Fragstellung weiterhilft.**

An die IHK Koblenz.

E-Mail: fluthilfe@koblenz.ihk.de

Tel. 0261-106502

- 3.8. **In einem weiteren Fall wurde ein Wohnhaus durch die Flut unbewohnbar, der betagte Eigentümer möchte das Gebäude nicht mehr instand setzen sondern verkaufen. Ein junges Paar möchte das Gebäude evtl erwerben und im Zusammenhang mit der Instandsetzung eine energetische Ertüchtigung herbeiführen. Den materiellen Schaden hat zunächst einmal der Eigentümer, der alleine antragsberechtigt ist, da er aber den Verwendungsnachweis später nicht vorlegen kann, wird ein Zuschuss an ihn nicht erfolgen können. Inwiefern ist in solchen Situationen der künftige Erwerber antragsberechtigt?**

Der künftige Erwerber kann keinen Antrag stellen.

3.9. Können Geschädigte die notwendigen Gutachten auch nach der 3-Monats-Frist nachreichen?

Sollte einem der Dreimonatszeitraum zu knapp sein, in dem man alle Dokumente nachreichen muss, kann man einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung stellen, in dem dann im Einzelfall entschieden wird.

3.10. Wer kann mir Fragen zu meinem bereits gestellten Antrag oder zu Fehlermeldungen im Antragsportal beantworten?

Fragen zu bereits gestellten Anträgen können wir hier nicht beantworten. Bitte wenden Sie sich dazu an die ISB über das Portal, auf dem Sie Ihren Antrag gestellt haben. Die ISB bietet bei Fragen zu bereits gestellten Anträgen diesen Weg an: Bitte nutzen Sie das ISB-Kontaktformular unter <https://isb.rlp.de/service/beratung/kontakt-aufbauhilfe.html>. Beschreiben Sie den Kollegen kurz ihr Problem und geben Sie Ihre Kontaktdaten (Telefon oder Mail) an.

4. VERGÜTUNG:

4.1. Mit wem werden wir abrechnen? mit dem Auftraggeber

Auf der Grundlage ist eines abzuschließenden Auftragsverhältnisses erfolgt die Abrechnung mit dem Auftraggeber, also Eigentümer.

4.2. Vergütung der Gutachtertätigkeit zunächst durch Eigentümer?

Ja, bzw. Auftraggeber

4.3. Welche Kosten können hier geltend gemacht werden (Stundenlohn)

Gegenüber der ISB sind nur die Gesamtkosten für die Gutachtertätigkeit anzugeben. Herr Robert Plail (FM) hatte in seinem Vortrag als Orientierungsgröße meine ich einen Stundensatz von 130 EUR in den Raum gestellt.

Im Rahmen der empfohlenen, angemessenen Bandbreite der Stundensätze werden ein Zeithonorar und Nebenkosten geltend gemacht.

4.4. Kann ich mich als betroffener Architekt auch selbst bewerten? D.h. kann ich als Betroffener auch mein eigener Gutachter sein? Thema Befangenheit.

Nein, die sachkundige Person muss unabhängig sein, um Interessenskonflikte zu vermeiden

4.5. Können Sie beantworten ob genau wie in NRW die Gutachterkosten und Architektenkosten zu 100% bezahlt werden?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Gesamtförderung des Geschädigten zu 80%.

4.6. Wer genau ist der Auftraggeber bzw. Rechnungsempfänger für die Gutachten und die Rechnungsstellung für Infobox-Berater?

Die Gutachterkosten werden über den Eigentümer als Auftraggeber abgerechnet.

4.7. Werden Fahrtzeiten und Unterkunftskosten ersetzt? Wenn ja, wie?

Fahrten und Unterkunft werden als Nebenkosten nach Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz abgerechnet.

4.8. Von wem werden Planungsbeteiligte beauftragt und wie ist die Abwicklung der Vergütung?

Weitere Planungsbeteiligte neben der Fachkundigen/Sachverständigen werden über den Eigentümer als Auftraggeber beauftragt, analog dem Prozedere bei Gebäudeplanungen.

4.9. Wer übernimmt die Gutachtervergütung, wenn der Antrag abgelehnt wird?

Der Auftraggeber (als der/die Antragsteller:in)

4.10. Habe ich das richtig verstanden, dass man als Gutachter nicht anschließend für dasselbe Gebäude als Planer tätig werden kann?

Ja, die sachkundige Person muss unabhängig sein, d.h. Begutachtung und anschließende Wiederherstellung/Umsetzung des Bauvorhabens müssen getrennt sein.

Diese Trennung ist so gewollt.

4.11. Was bedeutet es wenn der Bauherr unzufrieden ist und ein Gegengutachten fordert.

Das muss zwischen Auftragsteller und Gutachter selbst geklärt werden. Am Ende ist nur ein Gutachten für die ISB relevant, zu dem das Formular zur Schadenszusammenfassung eingereicht werden muss.

Diese Frage betrifft das Binnenverhältnis AG-AN und die Freiheit, Verträge abzuschließen. In der Folge sollte versucht werden, den Konflikt sachbezogen und einvernehmlich zu lösen.

4.13. Grundlagen/Verträge: -wie kommen Berater/Gutachter und Geschädigte zusammen? Wer geht auf wen zu?

Geschädigter sucht sich einen Gutachter über eine der Listen im Internet (Architektenkammer, Ingenieurkammer, HWK, IHK) oder geht zum Info-Point.

4.15. Wer übernimmt die 20%, wenn Geschädigter nicht zahlen kann oder will?

Der Geschädigte ist verpflichtet zu zahlen. Wenn er die 20% nicht zahlen kann, können diese ggf über Spenden aufgefangen werden.

5. BAURECHTLICHE FRAGEN / GEG / ENERGIE:

5.1. **Ausnahmegenehmigung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Gebiet setzt einen rechtskräftigen B-Plan voraus**

Die Annahme ist falsch. Die Entscheidung über Ausnahmen vom Bauverbot richtet sich nach den Tatbestandsmerkmalen des § 78 WHG. Die bauplanungsrechtliche Einstufung nach §§ 29ff. BauGB ist irrelevant.

5.2. **Wie kann es einen B-Plan für ein Gebiet mit Bauverbot geben?**

Es gibt zwei mögliche Fallgestaltungen dafür, dass Bebauungspläne in einem ÜSG liegen:

1. Der Bebauungsplan wurde vor dem festgesetzten / vorläufig gesicherten ÜSG erstellt; da für die Einzelvorhaben Ausnahmen vom Bauverbot nicht ausgeschlossen sind, bleibt der BPlan vollziehbar. Ein Zwang, den Bebauungsplan zu ändern oder aufzuheben besteht nicht.

2. Für den Bebauungsplan wurde eine Ausnahme nach § 78 WHG zugelassen.

5.3. **Ergänzung bzw. genauer: Ausnahmegenehmigung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Gebiet im vereinfachten Verfahren setzt einen rechtskräftigen B-Plan voraus. Wie kann es einen B-Plan für ein Gebiet im Bauverbot geben?**

Auch die genauer formulierte Annahme ist falsch (siehe oben).

5.4. **Frage zum Wiederaufbau: bei alten (Vorkriegs) Gebäuden ist oft keine Genehmigung vorhanden, scheidet damit der Bestandsschutz auf Grund nicht legaler Errichtung aus oder gelten solche Gebäude trotz nicht vorh. Genehmigung als legal errichtet?**

Es ist grundsätzlich Aufgabe desjenigen, der sich auf Bestandsschutz beruft, diesen nachzuweisen. Kann ein Nachweis aufgrund fehlender Unterlagen nicht erfolgen, führt dies nicht automatisch dazu, dass ein Vorhaben als illegal betrachtet wird. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nicht allgemein beantwortet werden. Wenn keine besonderen Umstände Anlass zu Zweifeln geben, wird trotzdem häufig davon ausgegangen, dass der Bestand rechtmäßig entstanden oder vorhanden war. Zweifel können z. B. bestehen, wenn ein neueres Gebäude im bisherigen ÜSG stand und eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot nicht belegbar ist.

5.5. **Kann trotz der Änderung der LBauO bei neuerdings möglichen Freistellungsverfahren auch im unbeplanten Bereich trotzdem ein vereinfachtes Verfahren beantragt werden? Sicher will oder kann nicht jeder Planer die Haftung für etwaige bauordnungsrechtliche Planungsfehler übernehmen.**

Das kommt darauf an. Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 besteht kein Wahlrecht, bei Vorhaben nach § 66 Abs. 2 LBauO besteht ein Wahlrecht für die Bauherrinnen und Bauherren. **Dann wäre im EG in Bad Neuenahr-Ahrweiler keine Nutzungsänderung wegen ÜSG mehr möglich, richtig?**

Falsch. Das Bauverbot des § 78 WHG im neuen vorläufig gesicherten ÜSG gilt für die Errichtung von Gebäuden, nicht die Nutzungsänderung.

5.7. Was passiert, wenn keine Bauantragsunterlagen vorhanden sind- wer beurteilt hier ob es ein Gebäude nach 34 ist?

Für die Beurteilung, ob ein Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB liegt, bedarf es in der Regel keiner Bauunterlagen. Ist für die Einfügung eines Vorhabens in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB die Nachwirkung zerstörter Gebäude relevant und ist die Größe dieser Gebäude nicht mehr aus Bauunterlagen ableitbar, so können Fotos und ähnliche Nachweise des früheren Bestandes zum Nachweis der Einfügung herangezogen werden.

5.8. Werden totalzerstörte Gebäude wieder an der gleichen Stelle neu errichtet? oder gibt es Schutzzonen?

Das hängt davon ab, das die Neuerrichtung innerhalb des neuen, vorläufig gesicherten ÜSG liegt und, sofern dies der Fall ist, ob eine Ausnahme vom Bauverbot nach § 78 WHG erteilt werden kann.

5.9. Wie sieht es mit dem Bestandsschutz im Außenbereich aus, wenn die ursprünglich genehmigte Nutzung nicht mehr vorhanden ist?

Ist ein rechtmäßig bestehendes Gebäude vorhanden und wurde die genehmigte Nutzung bereits vor der Flutkatastrophe nicht mehr ausgeübt, so ändert dies zunächst nichts am Bestandsschutz. Eine Nutzungsunterbrechung führt regelmäßig nicht dazu, dass sich eine Baugenehmigung erledigt und damit der Bestandsschutz erlischt. Eine mehrjährige Nutzungsunterbrechung führt regelmäßig nur dann zur Erledigung der Baugenehmigung und damit zum Entfall des Bestandsschutzes, wenn noch weitere Sachverhalte hinzukommen, aus denen sich der Wille der Eigentümerinnen und Eigentümer ergibt, auf die genehmigte Nutzung endgültig zu verzichten.

Soll mit dem Wiederaufbau eine andere Nutzung aufgenommen werden, so setzt dies die Erteilung einer Baugenehmigung voraus.

Ist das ursprünglich vorhandene Gebäude im Außenbereich (§ 35 BauGB) zerstört oder soweit beschädigt, dass der Bestandsschutz entfallen ist, so setzt der Wiederaufbau grundsätzlich die Erteilung einer Baugenehmigung und ggf. weitere behördlicher Genehmigungen voraus.

5.11. Die Kreisverwaltung hat aktuell kommuniziert, dass bei eingehenden Bauanträgen / Bauvoranfragen per Stand „heute“ beurteilt wird, d.h. bestehende Überschwemmungsgebietsgrenzen gelten zunächst einmal weiter....

> Wie sieht dies bei Bauvoranfragen aus, die lediglich auf die Frage abzielen, ob ein Ersatzbau für ein beschädigtes Gebäude (also kein Bestandsschutz) am alten Standort zulässig ist?

> Nun werden die neuen Überschwemmungsgebiete am 04.10.2021 veröffentlicht. Gelten diese auch für Anträge, die vor diesem Datum eingereicht wurden oder werden diese Anfragen nach alter Rechtslage beurteilt?

Es gilt die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung. Seit dem 4.10. wurde das neue vorläufig gesicherte ÜSG bekannt gemacht. Dieses ist auch bei vor dem 4.10. gestellten Bauanträgen oder Bauvoranfragen zu beachten.

Karten finden sich im Internet unter folgender Adresse: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/uesg/laufende-verfahren/uesg-ahr/>

5.12. Wie soll die Legalität von Bauwerken bestätigt werden, wenn keine erforderliche Baugenehmigung vorliegt, z.B. wegen Alters oder Verlust der Unterlagen?

Frage ist oben bereits beantwortet, vgl. 5.4 und 5.7.

6. GUTACHTENERSTELLUNG / CHECKLISTE / KOSTENERMITTLUNG / VERSICHERUNG

Checklisten und Formulare finden sich auf der Homepage der ISB:

<https://isb.rlp.de/aufbauhilfe-rlp-2021-fuer-private-vereine-stiftungen-religionsgemeinschaften-sowie-andere-einrichtungen.html#tab10248-1>

6.1. In der Checkliste und auch in der „Vereinheitlichten Zusammenfassung“ müssen Zuwendungsempfänger und Architekt/Ingenieur versichern, dass die Maßnahmen u.a. wie bewilligt durchgeführt werden und mit der Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Frage: Wie soll der Architekt/Ingenieur dies prüfen, wenn er nur für die Antragstellung tätig wird?

Am 29. September 2021 ist dies geändert worden. Sollte noch der alte Stand vom 24. September 2021 angezeigt werden, aktualisieren Sie bitte den Browser über F5 oder „Neu Laden“.

6.2. Welcher Schadensstand wird dokumentiert? Sind bereits durchgeführte Aufräumarbeiten, Demontagarbeiten, etc. mit zu erfassen?

Ja siehe Formular „Vereinheitlichte Zusammenfassung“

Bereits durchgeführte Arbeiten können mit entsprechenden Hinweis im Gutachten berücksichtigt werden und ggf. mit einer Fotodokumentation des ursprünglichen Zustandes ergänzt werden.

6.3. Können die Kosten auch nach BKI ermittelt werden?

Die Verwendung der statistischen Kostenkennwerte nach BKI ist eine mögliche Methode der Kostenermittlung.

6.4. Was ist Grundlage für die Gewährung der Finanzhilfen?

Das entsprechende Landesgesetz und die dazugehörige Verwaltungsvorschrift.

6.5. Sind nur Sachverständige zur Bewertung von Schäden an Gebäuden zugelassen, oder können auch Architekten mit vergleichbarer Sachkunde Schadensgutachten erstellen?

FAQ Private Nr. 16 Unabhängige Sachverständige können ... Ingenieurinnen, Architekten ...sein. >><https://wiederaufbau.rlp.de/de/haeufig-gestellte-fragen-und-antworten/von-privatpersonen/>

6.6. Frage zur Checkliste: zu Punkt 1.5 Standsicherheitsbeurteilung und Punkt 1.6 strukturelle Schäden: gibt es eine Schnittstelle zu Statiker? Wie sieht es bei einer später festgestellten Abweichung zum Gutachten aus?

Im Rahmen des Gutachtens wären einzelfallabhängig ggf. erforderliche Fachbeiträge in Bewertung integrieren.

Zur Schlussabrechnung der Förderung siehe FAQ Nr. 37 "... Nach der Auszahlung der Fördersumme und Durchführung der Maßnahmen müssen Sie (=Antragsteller) einen Verwendungsnachweis einreichen ... Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einer Belegliste. Der Verwendungsnachweis muss spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der Stelle eingereicht werden, die auch Ihren Antrag angenommen hat. Die Originalbelege müssen mindestens zehn Jahre lang zu Prüfungszwecken aufbewahrt werden.

FAQ Nr. 38. Was ist ein Sachbericht? Ein Sachbericht ist die Bestätigung des unabhängigen Sachverständigen, dass die geförderte Maßnahme antragsgemäß durchgeführt wurde. >><https://wiederaufbau.rlp.de/de/haeufig-gestellte-fragen-und-antworten/von-privatpersonen/>

6.7. Wie führe ich die gem. II 7-9 (nach der Checkliste) genannte Überprüfung und Belegung der Versicherungsmodalitäten durch? Was bedeutete es, wenn sich die Kosten nach Erstellung des Gutachtens aufgrund der Kostenerhöhungen der Firmen und Preisanpassungen der Industrie erhöht werden.?

Zur Schlussabrechnung der Förderung siehe FAQ Nr. 37 >><https://wiederaufbau.rlp.de/de/haeufig-gestellte-fragen-und-antworten/von-privatpersonen/>

In diesem Fall könnte eventuell eine Erhöhung der Fördersumme beantragt werden.

6.8. Kann der Einsatz von "Helfern" angerechnet werden?

Siehe FAQ Nr. 20) Kosten für Helferinnen und Helfer werden im Rahmen dieses Wiederaufbauprogramms nicht gefördert. Auch Kosten für eine Notunterkunft werden nicht gefördert. >><https://wiederaufbau.rlp.de/de/haeufig-gestellte-fragen-und-antworten/von-privatpersonen/>

6.9. In wie fern können Eigenleistungen durch Eigentümer bei der Kostenermittlung berücksichtigt werden?

Siehe FAQ Nr. 22): Der Wert der eigenen Arbeitsleistung und die Kosten für den Erwerb von Arbeitsmitteln, wie zum Beispiel Werkzeug zur Beseitigung von Schäden, sind grundsätzlich keine zuwendungsfähigen Ausgaben. Dagegen können die Kosten für Baumaterial, das zur Beseitigung von Schäden verarbeitet wurde, gefördert werden. >><https://wiederaufbau.rlp.de/de/haeufig-gestellte-fragen-und-antworten/von-privatpersonen/>

6.10. Wie ist der Umgang mit Objekten die versichert oder teilversichert sind?

Versicherungsleistungen sind vorrangig, d.h. werden zunächst auf den (mind.) 20%igen Eigenanteil des Geschädigten angerechnet und dann auf die Aufbauhilfe, d.h. es darf keine Überkompensation geben

Versicherungsleistungen sind zu berücksichtigen und entsprechend im Antrag anzugeben. Bei bestehenden Versicherungsschutz wäre zu klären, wer begutachtet, möglicherweise auch versicherungseigene Gutachter.

6.11. Das Formular der ISB für Flutopfer ist, was die Schadensangaben angeht, rel. einfach auszufüllen. In der Infoveranstaltung letzte Woche wurde von Herrn Kramm eine Tabelle vorgestellt nach der man vorgehen kann. Wie soll man jetzt vorgehen. Ist die ISB bereits mit dem Formular zufrieden oder muss man eine ähnliche Tabelle mit einreichen wie Herr Kramm es vorgestellt hat oder sogar mehr. Oder muss man sogar ein Schadensgutachten einreichen was in einer normalen Schadenssituation auch angelegt würde.

Bei der Antragstellung ist lediglich das ISB-Formular hochzuladen, welches einen Extrakt aus dem Gutachten darstellt. Das Gutachten selbst verbleibt beim Antragsteller – wie dieses zu erstellen ist, kann in der Checkliste zur Erstellung des Gutachtens (ebenfalls auf der ISB Homepage zum Download verfügbar) erfahren werden.

6.12. Wie kann ein Gutachten für ein Gebäude erstellt werden, wenn dieses bereits komplett abgerissen wurde?

Schätzung auf Basis alter Fotos, Berichte der Nachbarn, Google-Maps Satellitenaufnahmen ect.

Diese Sammlung wird fortgeschrieben, sofern nötig.

Stand: 14. Oktober 2021